



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 6.2.1
Einmalige gemeinsame Auftragsvergabe
eines Dienstleistungsauftrags

Version 1.0
November 2024



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 6.2.1: Einmalige gemeinsame Auftragsvergabe eines Dienstleistungsauftrags mit geschätztem Auftragswert von ca. 150.000 EUR (netto)

Stand: November 2024

Modellszenario

Einmalige gemeinsame öffentliche Ausschreibung und Vergabe nach § 3 (1) VOL/A einer in Teillosen aufgeteilten Dienstleistung durch die Durchführung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens und gemeinsame Beauftragung eines externen Auftragnehmers unter Schwellenwert in Anlehnung an § 4 VGV „gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe“ durch eine Gemeinde im Auftrag und im Namen eines Konsortiums.

Modellbeispiel

Die vier Modellgemeinden A (8.500 EW), B (7.300 EW), C (4.300 EW) und D (2.600 EW) sind als öffentliche Auftraggeber laufend mit Beschaffungsvorgängen für Güter und Dienstleistungen befasst. Es bestehen bereits informelle engere Beziehungen zwischen den Verwaltungen, ohne dass es bisher zu tiefergehenden Kooperationen z. B. über Zweckvereinbarungen im Bereich der Kernverwaltung gekommen ist. Im Bereich der Beschaffung und Vergabe öffentlicher Aufträge arbeiten alle Gemeinden weiterhin für sich selbst.

In den Gemeinden B und C stoßen die Mitarbeiter an fachliche und zeitliche Grenzen. In der Gemeinde D werden entsprechenden kompliziertere Vergaben nur noch durch externe Auftragnehmer erledigt.

Auf Grund einer neuen gesetzlichen Regelung sind die Gemeinden nun befristet bis zum 30.06.2028 dazu aufgefordert worden, für das Gebiet jeder Gemeinde kommunale Wärmepläne vorzulegen.

Aus verschiedenen Erwägungen heraus beschließen die Gemeinden, einen gemeinsamen Wärmeplan auszuschreiben und zu beauftragen.

Gründe für die gemeinsame Ausschreibung und Beauftragung sind zum einen die Erwartung, dass die Kosten für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch externe Auftragnehmer pro Einwohner deutlich sinken, je größer die Anzahl der Einwohner ist.

	<p>Zum anderen erfahren die Gemeinden aus Ihrer Arbeit, dass die Kapazitäten verfügbarer externer Fachbüros deutlich abnehmen und nach Erfahrungen anderer Gemeinden nur noch auf größere Ausschreibungen sinnvolle und wirtschaftliche Angebote eingehen.</p> <p>Die Gemeinden beschließen deshalb zu prüfen, ob eine gemeinsame Ausschreibung der Leistungen im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit überhaupt möglich und sinnvoll ist und wie diese ausgestaltet werden kann.</p> <p>Die vier Gemeinden schätzen den Gesamtauftragswert auf ca. 150.000 EUR (netto).</p>
Lösungsvorschlag	<p>Die Gemeinden A-D beschließen aus Gründen der Effektivität (zeitnahe und fachlich hochwertige Umsetzungsmöglichkeit) und Effizienz (Wirtschaftlichkeit) die Durchführung eines gemeinsamen Vergabeverfahrens zur Erarbeitung von kommunalen Wärmeplänen für jedes Gemeindegebiet, wobei die Teile A) Methodik und C) Zusammenfassende Darstellung und Ableitung von Schlussfolgerungen gemeindeübergreifend dargestellt werden sollen.</p> <p>Die Gemeinde A erklärt sich bereit, ein Vergabeverfahren gem. VOL/A, hier durch eine öffentliche Ausschreibung „im Namen und im Auftrag“ aller 4 Gemeinden durchzuführen. Die Gemeinde A verzichtet dabei auf die Umlage von Kosten für die Durchführung des eigentlichen Vergabeverfahrens.</p> <p>Die Ausschreibung erfolgt in 6 Teillosten mit Los 1) Entwicklung einer übergreifenden Methodik und Los 2) Gebietsübergreifende Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen sowie den Losen 3) - 6) für die Entwicklung jeweils eines Wärmeplans gem. den gesetzlichen Anforderungen. Die Bieter werden verpflichtet, für alle Lose ein Angebot vorzulegen.</p> <p>Die vier Gemeinden treten gemeinsam nach außen in auf und in Erscheinung und werden jeweils für Teillose ihres Gebietes Vertragspartner des gefunden Auftragnehmers, wobei die Gemeinde A neben dem Teillos für das eigene Gebiet auch Vertragspartner für die Teillose 1 und 2 wird.</p>

	<p>Aus diesem Grund übernimmt die Gemeinde A als ausschreibende Stelle auch die Vertretung des Konsortiums gegenüber dem Auftragnehmer während des Vergabeverfahrens und die fachliche Begleitung des Auftragnehmers als Hauptansprechpartner durch einen Mitarbeiter des Bauamtes in der Auftragsumsetzungsphase.</p> <p>Die Vertragspartner schließen für die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Umsetzung des Auftrags eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung. Hierin regeln die Partner die Verantwortung im Binnenverhältnis über die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen, die Vertretung des Konsortiums gegenüber dem Auftragnehmer sowie auch die Finanzierung der Kosten für die Teillose 1) und 2) über eine Umlage.</p> <p>Die Art der Leistung der Gemeinde A im Bereich des Vergabeverfahrens und auch das Endprodukt mit dem der gemeinsame Auftrag als abgeschlossen gilt wird definiert.</p>
<p>Rechtsgrundlage(n)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ • Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)² • Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV)³
<p>Kurzbeschreibung der anzuwendenden Rechtsgrundlage Rechts- oder Kooperationsform für die kommunale Zusammenarbeit</p>	<p>§ 4 VGV:</p> <p>„(1) Mehrere öffentliche Auftraggeber können vereinbaren, bestimmte öffentliche Aufträge gemeinsam zu vergeben. (...) Die Möglichkeiten zur Nutzung von zentralen Beschaffungsstellen bleiben unberührt. (2) Soweit das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller öffentlichen Auftraggeber insgesamt gemeinsam durchgeführt wird, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich. Das gilt auch, wenn ein öffentlicher Auftraggeber das Verfahren in seinem Namen und im Auftrag der anderen öffentlichen Auftraggeber allein ausführt. Bei nur teilweise gemeinsamer Durchführung sind die öffentlichen Auftraggeber nur für jene Teile gemeinsam verantwortlich, die gemeinsam durchgeführt wurden. (...)“</p>

¹ (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), 2024)

² (VOL/A, 2009)

³ (VgV - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, 2024)

<p>Vor- und Nachteile der gewählten Rechtsform</p>	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch eine gemeinsame Vergabe und Ausschreibung größerer Mengen können ggf. günstigere Preise erzielt werden. • Größenvorteile können erzielt werden und Transaktionskosten verringert werden • Kriterien wie Nachhaltigkeit und Ökologie könnten stärker berücksichtigt werden. • Die Bündelung von Nachfragen der Gemeinden nach gleichen Gütern oder Dienstleistungen und der Abschluss von Rahmenverträgen oder durch eine Aufteilung nach Losen führt auch insgesamt zu einer Reduzierung von Ausschreibungen und Vergabeverfahren und reduziert damit den Aufwand und Kosten pro Verfahren • Durch den Einsatz von Vergabespezialisten einer beteiligten Gemeinde erhöht sich die Rechtssicherheit der Vergaben • Die Beauftragung externer Kanzleien und Büros kann vermieden werden oder auf mehrere Auftraggeber verteilt werden. • Die Kosten für die Umsetzung einer eVergabe (sofern noch nicht geschehen) können auf die Gemeinden umgelegt werden. • Durch allg. Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung kann auch die Durchführung gemeinsamer Vergaben deutlich vereinfacht werden.
<p>Mögliche Alternativen zur gewählten Rechts- oder Kooperationsform</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelvergabe durch jede Gemeinde • Beauftragung eines externen Dienstleisters mit der Vergabe • Langfristig Zusammenarbeit über eine gemeinsame interkommunale Beschaffungs- und Vergabestelle (siehe auch Modell 6.1)
<p>Ausschlusskriterien, Schwierigkeiten oder Verhinderungsgründe zur Umsetzung der Zusammenarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Gemeinden gibt es keine personellen Kapazitäten mehr, um eine solche Ausschreibung zu begleiten. • Die Gemeinden können sich nicht auf einen Hauptansprechpartner und auf eine Teilung der gemeindeübergreifenden Kostenanteile einigen.

<p>Hauptinhalte einer Kooperationsvereinbarung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung im Binnenverhältnis für die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen • Finanzierung und Abrechnung der Teillose 1 und 2 • Vertretung des Konsortiums gegenüber dem Auftragnehmer während des Vergabeverfahrens und in der Umsetzungsphase
<p>Finanzierungsmodell & Kostenerwartungen</p>	<p>Im o.g. Modell stelle die Gemeinde A die anfallende, Kosten, insb. Personalkosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens den am Konsortium beteiligten Gemeinden nicht in Rechnung. Ansonsten müsste eine genaue oder pauschalisierte Abrechnung erfolgen. Die Kosten können hier – basierend auf den Erfahrungen einer Gruppe von Gemeinden - bei einer Fallpauschale bei rund 700 EUR zzgl. MwSt. für einen Gesamtaufwand von ca. 13h liegen.</p>
<p>Hinweise zur umsatzsteuerlichen Betrachtung⁴</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Leistungsaustausch zwischen den Gemeinden gegen Entgelt beabsichtigt, deshalb ggf. auch nicht USt-relevant. • Die Kosten für den externen Auftragnehmer sind in jedem Fall Umsatzsteuerpflichtig • Sollte die Gemeinde A den Gemeinden B-D abweichend vom o. g. Modell Kosten, insb. Personalaufwand für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Begleitung der Auftragsumsetzung im Auftrag und im Namen der Gemeinden B-D in Rechnung stellen, ggf. auch pauschal, so ist damit zu rechnen, dass diese Leistungen umsatzsteuerrelevant sind.

⁴ Bitte beachten Sie: Der SSG darf keine Steuerberatung vornehmen, dies ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten. Der SSG darf nur allgemeine Auskünfte zum Sachverhalt geben und keine Beratung im Einzelfall anbieten. Gegebenenfalls ist es daher sinnvoll sich mit Einzelfragen an einen Steuerberater zu wenden. Des Weiteren gibt es derzeit (siehe Stand)) noch keine belastbaren Beispiele oder konkreten Hinweise, wie die Steuerbehörden bei entsprechender Sachlage entscheiden würden.